

Eingang: 21.04.2017, 11.30 Uhr

**NR 311**

18.04.2017

**Dringlicher Antrag der DIE FRAKTION-Fraktion  
gemäß § 17 (3) GOS**

**Umsetzung des Hessischen Spielhallengesetzes**

Ab dem 01. Juli 2017 benötigen alle Spielhallen eine nach neu gestalteten Kriterien zu erteilende glücksspielrechtliche Erlaubnis nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HessSpielhG). Mit dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen nach §2 HessSpielhG dürfen Spielhallen dann nur noch in einem Mindestabstand von 300 Metern voneinander betrieben werden. Dies bedeutet das Aus einzelner Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber.

Unklar ist derzeit, wie die Stadt Frankfurt neuen Ausführungsbestimmungen konkret umsetzen wird. Der Magistrat äußerte sich hierzu in den Antworten zu den Fragen F 305 (11.11.2016) sowie F 407 (19.01.2017). In der Antwort auf erstere Frage formulierte der Magistrat vage Entscheidungskriterien für das Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste, nach der im Härtefall entschieden wird. In der Anfang des Jahres gestellten Frage F 407 betonte der Magistrat, dass er sich derzeit in Abstimmung mit dem Rechtsdezernat befände. Seitdem gab es keine weitere Stellungnahme zur Umsetzung der ab 01. Juli gültigen Rechtsbestimmungen.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit – in knapp 10 Wochen treten die neuen Bestimmungen in Kraft – stehen mehrere Frankfurter Unternehmerinnen und Unternehmer vor einer ungewissen Zukunft und bedürfen dringend einer Information zur Fortführung ihres Gewerbes durch das Ordnungsamt.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:**

Der Magistrat der Stadt Frankfurt wird aufgefordert sich kurzfristig zum aktuellen Stand der derzeitigen Planung hinsichtlich der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen des Hessischen Spielhallengesetzes zu äußern.

H - StR Markus Frank

Dabei möge er sich insbesondere auch auf folgende für die Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutsamen Fragen eingehen:

1. Wie beabsichtigt die Stadt Frankfurt mit dem Abstandsgebot des HessSpielhG zu verfahren?
  - 1.1. Wie viele Inhaber einer derzeit gültigen Konzession müssen mit dem Entzug derselben rechnen?
2. Wann und in welcher Form wird die Stadt Frankfurt an die Unternehmerinnen und Unternehmer herantreten?
  - 2.1. Welcher Zeitliche Rahmen ist in der Folge geplant? (hier: Information an Betreiber mit Wägungsschema; Frist zur Antragsabgabe; Bearbeitungszeit der Anträge; Verkündung der Entscheidung; bei negativer Entscheidung: Frist zur Abwicklung des Standortes, insbesondere in Anbetracht laufender Arbeits-, Miet- und Leasingverträge)
3. Nach welchen Kriterien wird im Auswahlverfahren konkurrierender Standorte konkret entschieden werden?
4. Wird es Härtefallregelungen für Verbundspielhallen geben?
5. Der Magistrat geht selbst von einer sich an 100-Prozent annähernden Anfechtungsquote aus. Wird eine Klage z. B. wegen Drittbelastung oder Ablehnung des Härtefalls aufschiebende Wirkung auf eine Schließung haben oder werden Schließungsverfügungen erfolgen?
6. Bewirkt ein laufendes Antragsverfahren automatisch eine Duldung ab 01.07.2017, sollte es der Stadt bis zum 30.06.2017 nicht gelungen sein, dem Betrieb noch keinen Bescheid zuzustellen?
7. Für wie viel Jahre beabsichtigt die Stadt Frankfurt die Konzessionen im Rahmen der neuen Bestimmungen zu erteilen?

## **DIE FRAKTION**

Antragsteller: Nico Wehnemann, Herbert Förster, Thomas Schmitt